

Unternehmenssatzung

der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe - gKU -

Nichtamtliche Lesefassung

Stand der Lesefassung: 06.05.2026
berücksichtigt bis einschließlich 23. Änderungssatzung

Diese Lesefassung dient der besseren Lesbarkeit. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die ordnungsgemäß bekannt gemachten Satzungstexte und Änderungssatzungen einschließlich ihrer Anlagen.

Vorblatt zur Lesefassung

1. Charakter der Lesefassung

Diese Datei ist keine neue Unternehmenssatzung und entfaltet keine eigenständige Normwirkung. Sie stellt den redaktionell zusammengeführten Wortlaut der Unternehmenssatzung dar, soweit er sich aus den öffentlich zugänglichen Fassungen und Änderungssatzungen ergibt.

2. Rechtsverbindlichkeit

Maßgeblich bleiben die amtlich bekannt gemachten Satzungen und Änderungssatzungen sowie deren Anlagen.

Quellen- und Änderungsübersicht

Art	Dokument
Stammfassung	Unternehmenssatzung vom 21.06.2006
Arbeitsbasis	Auf der AWA-Webseite veröffentlichte Datei "Unternehmenssatzung_01012023.pdf"
20. Änderungssatzung	vom 06.12.2023
21. Änderungssatzung	vom 31.07.2025
22. Änderungssatzung	vom 11.12.2025
23. Änderungssatzung	vom 12.02.2026

Nicht abgedruckte Anlagen

Die in der Unternehmenssatzung genannten Anlagen, insbesondere die Ausgliederungsvereinbarungen, sind nicht Bestandteil dieses Entwurfs.

Unternehmenssatzung

der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe - gKU -

Nichtamtliche Lesefassung

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch den 1. Bürgermeister Karl Roth und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Christine Hollacher und die Gemeinde Inning, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Glas und die Gemeinde Pähl, vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Kugler und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfram Gum und die Gemeinde Wielenbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Korbinian Steigenberger und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Flach vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 09.05.2006, 22.05.2006, 09.05.2006, 04.05.2006, 09.05.2006, 23.05.2006 und 31.05.2006 gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSsatzUNG

§ 1

Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet AWA-Ammersee).
- (2) Die „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ sind ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (3) Träger der „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ können gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Herrsching am Ammersee.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,-- €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage die Gemeinde Andechs 13.000,-- €, die Gemeinde Herrsching 27.700,-- €, die Gemeinde Inning 11.600,-- €, die Gemeinde Pähl 6.700,-- €, die Gemeinde Seefeld 19.700,-- €, die Gemeinde Wielenbach 8.600,-- €, die Gemeinde Wörthsee 12.700,-- €.
- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.
- (8) Eine Privatisierung oder Teilprivatisierung der dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben wird ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Beseitigung des Schmutzwassers in den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen die räumlich getrennten und nicht kanalisierten Außenbereiche, sowie ausgeklammert die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach, die über eigenständige Abwasseranlagen verfügen;
 - b) das Betreiben, Unterhalten und erforderlichenfalls Erweitern der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem an der Anlage beteiligten Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West;
 - c) anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld und Wörthsee die Abwicklung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay Abw. AG zu zahlenden und auf die Kleineinleiter abzuwälzenden Abwasserabgabe durchzuführen (die gesetzlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang für Körperschaften des öffentlichen Rechts werden als auch für gemeinsame Kommunalunternehmen als anwendbar betrachtet);

- d) die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt;
- e) im Umfang der von den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben, gKU bislang durchgeführten und von Gemeinden entsprechend einem dafür jeweils zu erarbeitenden Entwässerungskonzept und auf der Grundlage abzuschließender öffentlich-rechtlicher Verträge bzw. Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden neu hinzukommende Beseitigung von Niederschlagswasser;
- f) soweit von einer oder mehreren Gemeinden die Wasserversorgung auf das gKU übertragen wird, die Wasserversorgung der betreffenden Gemeinden; eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Übertragung, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Wird von einer Gemeinde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und dieser Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Eine Veräußerung der von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Wasserversorgungseinrichtungen sowohl im Ganzen als auch einzelner zur Wassergewinnung und -verteilung notwendiger Anlagen an Dritte ist nicht möglich;
- g) ab 01.01.2007 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Andechs, ohne die Straßenentwässerung. Hinsichtlich der Straßenentwässerung überträgt die Gemeinde Andechs der AWA-Ammersee nur die Erfüllung und Ausführung der Aufgabe;
- h) ab 01.01.2007 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Andechs. Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Andechs wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2007 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 14.12.2006 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- i) ab 01.07.2007 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Herrsching, ohne die Straßenentwässerung. Hinsichtlich der Straßenentwässerung überträgt die Gemeinde Herrsching der AWA-Ammersee nur die Erfüllung und Ausführung der Aufgabe;
- j) ab 01.07.2007 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Herrsching. Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Herrsching werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.07.2007 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 31.06.2007 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- k) die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere von alternativen Energien, für den Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gKU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung;
- m) ab 01.01.2009 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Inning. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Inning wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 05.12.2008 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- o) ab 01.07.2009 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Seefeld. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seefeld wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.07.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 14.05.2009 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- p) ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2024 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, ausgegliedert. Die Vereinbarungen über die Ausgliederungen vom 06.12.2023 (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 2e) sind Bestandteile dieser Unternehmenssatzung.
- q) ab 01.01.2010 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Wörthsee. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wörthsee wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2010 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 17.12.2009 (Anlage 1) in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29.07.2010 ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- r) die Errichtung, die Übernahme und die Instandhaltung von Anlagen zum Betrieb von informationstechnischen Netzwerken und Einrichtungen (z. B. Breitbandversorgung, Telekommunikation usw.) im Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung;

t) ab 01.01.2013 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Pähl. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pähl wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2013 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 13.12.2012 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

(2) Die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee gestatten dem Kommunalunternehmen für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee für den Geltungsbereich des bisherigen Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

- Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzungen -EWS-)
- Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Entwässerungssatzungen (EWS)
- Satzungen für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
- Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
- Entschädigungssatzungen und bei Übertragungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. e und f
- Satzungen für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserabgabesatzungen -WAS-)
- Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Wasserabgabesatzungen (WAS)
- Satzungen für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen
- Beitrags- und/oder Gebührensatzungen zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen.

(4) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen. Danach wird dem Kommunalunternehmen ab Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f) das Recht übertragen, die bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung entstandenen und noch nicht festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüchen nach den jeweiligen Satzungen der Trägergemeinden zu erheben.

(5) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und kann insoweit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, erneute Bestellungen sind zulässig. Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, bei einem Gegenstandswert von im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,-- € und darüber hinaus über Verfügungen, die im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den vier übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes stellvertretendes und ein zweites stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (5) Für die Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung:
das Mitglied der Gemeinde Andechs hat 1,3 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Herrsching hat 2,1 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Inning hat 1,3 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Pähl hat 1,0 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Seefeld hat 1,7 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Wielenbach hat 1,3 Stimmen
das Mitglied der Gemeinde Wörthsee hat 1,3 Stimmen
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung von § 7 eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 3. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
 8. die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und diese Verfügung nicht im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
 9. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 11. die Auflösung des Unternehmens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzung des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, bei Verhinderung des Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 7 gilt entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7a

Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die weiteren an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen sowie geladene Sachverständige müssen in der Sitzung anwesend sein.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird.
- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 Go. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (§ 16 KUV) sowie eines fünfjährigen Finanzplans (§ 19 KUV) und schreibt diesen entsprechend fort. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV).
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung. Die einschlägigen gültigen Vorschriften der KommHV-Doppik für ein Kommunalunternehmen werden angewendet.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289 b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(5) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(6) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (01.07.2006-31.12.2006).

§ 10a

Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen (einschließlich Änderungssatzungen zur Unternehmenssatzung) und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ab 15.02.2011 im Amtsblatt des Kommunalunternehmens bekanntgemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Das Amtsblatt des Kommunalunternehmens kann in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens eingesehen oder kostenpflichtig einzeln oder als Jahresabonnement von der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens bezogen werden.

(2) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 12.02.2026

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

gez. Christian Schiller, Verwaltungsratsvorsitzender, gez. Maximilian Bleimaier, Vorstand